



Bundesministerium für Gesundheit, 53109 Bonn

Rechtsanwälte Horning & Koll.
Herr Rechtsanwalt Ferdinand Horning
Sendlinger Str. 22
80331 München

REFERAT	316
BEARBEITET VON	Andrea Becker
HAUSANSCHRIFT	Am Propsthof 78a, 53121 Bonn
POSTANSCHRIFT	53109 Bonn
TEL	+49 (0)1888 441-3162
FAX	+49 (0)1888 441-4900
E-MAIL	andrea.becker@bmg.bund.de
INTERNET	www.bmg.bund.de

Bonn, 21. Dezember 2005
AZ 316 - 4355 - 0/2

Musterprüfungsverordnung sowie Rechtsvorschriften für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der fortgebildeten Zahnzorthelfer/innen u.a.
Ihre Schreiben an Frau Bundesministerin Schmidt, Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caspers-Merk, Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Schwanitz sowie Herrn Staatssekretär Schröder vom 30.11.2005

Sehr geehrter Herr Horning,

Frau Ministerin Schmidt, Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caspers-Merk, Herrn Parlamentarischer Staatssekretär Schwanitz sowie Herrn Staatssekretär Schröder lassen Ihnen für Ihre oben genannten Schreiben danken. Sie haben mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Wie Sie in Ihrem Schreiben zurecht darlegen, stehen Sie bereits seit längerem mit dem Bundesministerium für Gesundheit mit dem Ziel in Verbindung, eine berufsrechtliche Regelung für den Beruf der Dentalhygieniker/in zu erreichen. Ihr erneutes Schreiben möchte ich nutzen, um nochmals die geltende Rechtslage zu erläutern und die Gründe darzulegen, die gegen eine bundesrechtliche Regelung sprechen.

Der Bund hat nach dem Grundgesetz die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Regelung ärztlicher und anderer Heilberufe. Er hat hiervon bei einer Reihe von Berufen Gebrauch gemacht und sie durch Bundesgesetz nebst Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelt. Dabei unterscheidet man zwischen den akademisch ausgebildeten Heilberufen u.a. der Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten, die mit einer Berechtigung zur Ausübung von Heilkunde, Zahnheilkunde und Psychotherapie versehen sind, sowie den sog. Gesundheitsfachberufen, die ihren eigenständigen, im jeweiligen Ausbildungsziel beschriebenen Tätigkeitsbereich abdecken und, soweit sie heilkundliche Tätigkeiten verrichten, lediglich auf Veranlassung des Arztes tätig werden dürfen. Die Gesundheitsfachberufe werden an